



Reglement Langzeitpflege

Gilt als integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages

Gültig ab 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Abstimmungsunterlagen	2
3	Adressen	2
4	Ärztliche Betreuung	2
5	Aufnahmebestimmungen	3
5.1	Wohnsitz	3
5.2	Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn	3
5.3	Anmeldung	3
5.4	Ausschlusskriterien	3
6	Besuchszeiten	3
7	Datenschutz	3
8	Fernsehen/Radio/Internet	3
9	Freiheitseinschränkende Massnahmen	4
10	Fusspflege	4
11	Haftpflicht- und Hausratsversicherung	4
12	Haustiere	4
13	Hilfsmittel	4
14	Medikamente	4
15	Mobiliar Privat	5
16	Nachtbetreuung	5
17	Ombudsstelle	5
18	Pflegtaxe RAI/RUG	5
19	Post	6
20	Rauchen	6
21	Reanimation	6
22	Reinigung	6
23	Restaurants	6
24	Schlüssel	7
25	Sicherheit/Feuer	7
26	Sterbehilfe	7
27	Tarife/Taxordnung	7
28	Telefon	7
29	Todesfall/Begräbnis	7
30	Transporte	8
31	Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung/Vertretungsvollmacht	8
32	Wäsche und Kleider	9
33	Wertsachen	9
34	Zimmerzuteilung	9
35	Zimmerübergabe	9
36	Schlussbestimmungen	10
36.1	Konflikte	10
36.2	Anpassung des Reglements	10
36.3	Inkraftsetzung	10
36.4	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10
37	Anhang – Informationen zum Leben in der GAG	12

1 Einleitung

In den Alterszentren GAG ist man Teil einer Gemeinschaft.

Dieses Reglement bestimmt das Zusammenleben in den Alterszentren GAG, zeigt die Rechten und Pflichten der Einzelnen auf und ist für die Bewohnenden sowie für die Geschäftsleitung verbindlich. Die einzelnen Punkte sind alphabetisch angeordnet.

2 Abstimmungsunterlagen

Erhält die GAG Wahl- und Abstimmungsunterlagen, die an die Bewohnenden adressiert sind, so ist von der Wahl- und Stimmberechtigung dieser Personen auszugehen.

Gemäss der Staatskanzlei Solothurn ist die GAG verpflichtet, die Stimmcouverts den Bewohnenden gegen Unterschrift auszuhändigen. Will oder kann jemand den Erhalt nicht quittieren, kann die Zustellung durch das Beiziehen von zwei Zeugen mit schriftlichem Vermerk nachgewiesen werden.

Die Stimmgabe hat persönlich durch die Bewohnenden zu erfolgen. Wenn Stimmberechtigte den Wahl- oder Stimmzettel wegen körperlicher Behinderung nicht selbst ausfüllen können, darf der Stimmzettel ausnahmsweise durch eine andere Person, nach Anweisung des/der Stimmberechtigten, ausgefüllt werden. Dies ist dann beim dafür vorgesehenen Feld (Krankheit/ Invalidität) anzugeben. Zudem muss der Name, Wohnadresse sowie die Unterschrift der Drittperson im Stimmrechtsausweis vermerkt werden.

3 Adressen

Postadresse:

Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu
Einschlagstrasse 64
4622 Egerkingen

Kontakt Standorte:

Alterszentrum Sunnepark, Einschlagstrasse 64, 4622 Egerkingen, 062 200 24 00

Alterszentrum Roggenpark, Sternenweg 4, 4702 Oensingen, 062 200 24 00

Alterszentrum Lindenpark, Lindenallee 7, 4710 Balsthal, 062 200 24 00

In vielen Fällen wird die Post an die Angehörigen gesendet, sofern der Bewohnende nicht mehr in der Lage ist, die Rechnungen selbst zu zahlen.

4 Ärztliche Betreuung

Es besteht die freie Arztwahl. Normalerweise erfolgt die Begleitung durch den bisherigen Hausarzt der Bewohnenden.

Der/Die Bereichsleiter/in Pflege & Betreuung behält sich vor, bei Bedarf und nach Rücksprache mit den betroffenen Bewohnenden und deren Angehörigen (nur wenn die betroffenen Bewohnenden dies nicht selbst entscheiden können), einen Facharzt, beispielsweise einen Psychiater oder Gerontologen, beizuziehen.

In Notfallsituationen ist der diensthabende Notfallarzt für die Versorgung zuständig.

5 Aufnahmebestimmungen

5.1 Wohnsitz

Die Alterszentren der GAG stehen betagten Einwohnerinnen und Einwohnern mit Wohnsitz in einer der Gäuer Gemeinden sowie der Gemeinde Balsthal zur Verfügung. Sofern es die Platzverhältnisse gestatten, werden auch Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Bezirks Gäu sowie der Gemeinde Balsthal aufgenommen.

5.2 Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn

Bei Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn wird eine Kostengutsprache des betreffenden Kantons oder Wohnortes (Restfinanzierungskosten) verlangt. Ebenfalls entspricht die Höhe der Ergänzungsleistungen je nach Kanton nicht denen des Kantons Solothurns, diese können tiefer ausfallen als diese des Kantons Solothurn. Die Differenz muss vom Bewohnenden selbst getragen werden.

5.3 Anmeldung

Es besteht die Möglichkeit, sich mittels Anmeldeformulars in den Alterszentren der GAG anzumelden. Interessenten/Interessentinnen werden je nach Prioritätsstufe auf die Dringlichkeitsliste gesetzt und bei einem freien Zimmer kontaktiert.

5.4 Ausschlusskriterien

Die Alterszentren der GAG nehmen nur Personen auf, bei welchen die erforderliche Pflege & Betreuung vollumfänglich gewährleistet werden kann.

6 Besuchszeiten

Die Türen stehen in den Alterszentren GAG tagsüber uneingeschränkt offen und es gibt keine definierten Besuchszeiten. Für Besuche zwischen 20 – 6 Uhr sind bei den Haupteingängen entsprechende Nachtglocken vorhanden.

7 Datenschutz

Die Alterszentren GAG sind verpflichtet die Bestimmungen im Umgang mit besonders schützenswerten Daten, gemäss dem aktuellen Datenschutzgesetz (DSG) einzuhalten. Die betroffenen Personen über welche Daten bearbeitet werden, können in sämtliche der von der GAG bearbeitenden Daten jederzeit auf Verlangen Einsicht erhalten. Das Verzeichnis, welche Daten bearbeitet werden, wird in den Alterszentren GAG dokumentiert. Personen, welche in einem Vorsorgeauftrag weiteren Bevollmächtigten den Zugriff auf ihre persönlichen Daten erlauben, haben das innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen zu regeln. Ansonsten gilt für die Einsicht in besonders schützenswerte Daten die zivilrechtliche Ordnung (ZGB Art. 457 – Art. 459 sowie Art. 462).

8 Fernsehen/Radio/Internet

Die Aufenthaltsräume sind mit Fernsehapparaten ausgestattet. Die Zimmer verfügen über einen kostenpflichtigen Fernsehanschluss gemäss Taxordnung.

Es dürfen keine TV-Schlüssel angebracht werden.

Personen, welche in einem Alters- und Pflegeheim wohnen, erhalten keine Rechnung mehr für Radio und TV Gebühren (RTV). Jedoch wird eine Unternehmensabgabe für Radio und Fernseher verrechnet. Gemäss Taxordnung verrechnen wir monatlich einen Betrag der URF Abgabe an den Bewohnenden weiter. Diese Beiträge dürfen, unabhängig von der

Pflegebedürftigkeit und / oder dem Bezug von Ergänzungsleistung an alle Bewohnenden weiterverrechnet werden.

Für jedes Zimmer besteht die Möglichkeit eines Internetzugangs. Für den konsumierten Internetinhalt übernimmt die GAG keine Haftung. Für die Nutzung/Inbetriebnahme eines Modems gelten gesonderte Bestimmungen der GAG. Die WLAN-Nutzung des GAG Netzwerkes ist kostenlos, sollte ein stärkeres Internet-Netzwerk notwendig sein, muss dies selber von einem externen Anbieter bezogen werden.

9 Freiheitseinschränkende Massnahmen

Die Alterszentren GAG sind für eine grösstmögliche Bewegungsfreiheit für die Bewohnenden. Freiheits- und bewegungseinschränkende Massnahmen werden nur nach sorgfältiger Abklärung aller erdenklichen alternativen Massnahmen zum Einsatz kommen.

10 Fusspflege

Den Alterszentren GAG steht regelmässig eine Fachperson für Fusspflege zur Verfügung. Die Kosten dafür müssen von den Bewohnenden selbst getragen werden.

Bei Diabetiker/innen wird die durch Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung vergütet. Voraussetzung ist eine ärztliche Verordnung.

11 Haftpflicht- und Hausratsversicherung

Beim Eintritt in die Alterszentren GAG ist eine Kopie des Haftpflichtversicherungsausweises obligatorisch abzugeben. Der Abschluss einer Hausratsversicherung wird empfohlen.

Es besteht für alle Langzeitbewohnenden die Möglichkeit eine Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung, auch «Haushaltversicherung» genannt, bei den Alterszentren GAG abzuschließen. Der Kollektivvertrag erlaubt den Alterszentren GAG, die Haushaltversicherung den Bewohnenden zu einem kleinen Betrag anzubieten. Der Selbstbehalt entnehmen sie der Versicherungsofferte.

Lehnt die Haftpflichtversicherung die Übernahme eines Schadens ab, müssen die anfallenden Kosten von dem/der verursachenden Bewohnenden übernommen werden.

12 Haustiere

Das Halten eigener Haustiere ist in Absprache mit dem/der Bereichsleiter/in Pflege & Betreuung möglich. Es dürfen der GAG durch die Haltung von Haustieren jedoch kein personeller Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

13 Hilfsmittel

Für Schäden an persönlichen Hilfsmitteln der Bewohnenden, sowie Verluste (z. B. Brille, Zahnprothese, Hörgerät) übernimmt die GAG keine Haftung.

Hilfsmittel wie Rollatoren, Gehstöcke oder Rollstühle werden von der GAG bereitgestellt, sofern diese der Standard-Norm entsprechen. Spezielle Hilfsmittel (z.B. XL-Rollstuhl) werden dem/der Bewohnenden verrechnet und gehen dann in deren Eigentum über.

14 Medikamente

In den Alterszentren GAG ist die Arzneimittelabgabe und -sicherheit ausführlich geregelt. Wenn Sie Fragen zum Medikamentenkonzept haben, können Sie sich an den/die

Bereichsleiter/in Pflege & Betreuung wenden. Um eine hohe Qualität zu gewährleisten und Fehlervermeidung sicherzustellen, lassen wir die Medikamente durch eine Apotheke blistern.

15 Mobiliar Privat

Das Zimmer kann mit eigenen Möbeln und Deko-Objekten, soweit dies möglich ist, eingerichtet werden. Die GAG ist überzeugt, dass eine persönliche Zimmereinrichtung das Wohlbefinden in einem hohen Masse fördert.

Die privaten Hausratsgegenstände bleiben Eigentum der Bewohnenden. Reparaturen und Unterhalt sind Sache der Eigentümer/innen.

Reparaturen an privaten Möbelstücken oder das Aufhängen von Bildern, o.ä. übernehmen die Mitarbeitenden vom Technischen Dienst gegen Verrechnung gerne.

Bilder dürfen nur mittels Bilderhaken an den Bilderschienen aufgehängt werden. Es dürfen keine Nägel/Schrauben verwendet werden.

Wenn von der GAG vorübergehend Möbel bezogen werden, müssen diese gemietet werden.

16 Nachtbetreuung

Grundsätzlich gilt, dass Bewohnende mit der jeweils erforderlichen Sorgfalt pflegerisch und medizinisch versorgt werden müssen.

Zur Sorgfaltspflicht kann es gehören, in regelmässigen Zeitintervallen die Versorgenden aufzusuchen, um Krankenbeobachtungen und pflegerische Interventionen durchzuführen.

Wünscht ein/e Bewohnende/r, obwohl aus pflegerischer Sicht notwendig, nachts keine Visiten durch die Pflegenden, muss dies schriftlich bestätigt werden.

17 Ombudsstelle

Altersheime, Pflegeheime, Spitexorganisationen - all diese Einrichtungen bringen Hilfe in verschiedensten Lebenssituationen. Doch auch in gut organisierten sozialen Institutionen kann es zu Spannungen und Konflikten kommen. Deshalb führt die Patientenstelle AG/SO im Auftrag der Kantone Aargau und Solothurn eine unabhängige Ombudsstelle.

Ombudsstelle soziale Institutionen Kanton SO

Schachenallee 29

5000 Aarau

Tel. 062 823 11 42

info@ombudsstelle-so.ch

www.ombudsstelle-so.ch

18 Pflegetaxe RAI/RUG

Die Bedarfs- und Leistungserfassung erfolgt nach dem RAI/RUG-System, welches für den Kanton Solothurn verbindlich ist. Es teilt den Pflegeaufwand in 12 Stufen ein. Die individuelle Pflegebedürftigkeit wird beim Eintritt nach einer Beobachtungsphase durch die Fachpersonen der Pflege & Betreuung in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit den Hausärzten erhoben. Die berechneten Pflegekosten sind rückwirkend auf das vertraglich vereinbarte Eintrittsdatum gültig.

Danach findet alle sechs Monate eine ordentliche Einstufung statt. Ergibt sich während des Aufenthalts eine signifikante Veränderung der Pflegebedürftigkeit, wird eine erneute Überprüfung vorgenommen.

Änderungen der Pflegestufe sind rückwirkend taxrelevant. Die erfassten Informationen unterstehen dem Datenschutzgesetz.

Die Bewohnenden, bzw. die Vertreter/innen, werden sowohl mündlich wie auch schriftlich über die Einstufung (Pflegetaxausweis), beziehungsweise deren Veränderung, orientiert. Der Pflegetaxausweis wird der AHV-Zweigstelle sowie der jeweiligen Krankenkasse zugestellt.

Falls die Änderung der Pflegebedürftigkeit bzw. der Pflegekosten von den Betroffenen nicht akzeptiert und mit der Geschäftsleitung keine Einigung erzielt werden konnte, kann eine unabhängige Prüfung beim Gesundheitsamt beantragt werden.

Die involvierten Ärztinnen und Ärzte stellen sicher, dass die Deklaration der Pflegebedürftigkeit der Bewohnenden gegenüber den Sozialversicherungen und dem Kanton, nach dem Bewohner-Beurteilungssystem RAI/RUG, korrekt ist.

19 Post

Eingehende Postsendungen werden in das Zimmer zugestellt. Wenn die Adressaten nicht mehr in der Lage sind, ihre Briefpost selbst zu bearbeiten, beantragen die Angehörigen oder die Rechtsvertretung eine Postumleitung. Die GAG ist nicht verantwortlich für postalische Weiterleitungen an Angehörige; auch nicht für allfällige finanzielle oder rechtliche Konsequenzen. Eingeschriebene Postsendungen dürfen nicht durch Mitarbeitende der Alterszentren GAG entgegengenommen werden.

Abgehende Post kann von Montag – Freitag am Empfang abgegeben werden. Briefmarken sind ebenfalls am Empfang, gegen Gebühr, erhältlich.

20 Rauchen

Das Rauchen ist nur in den Aussenbereichen erlaubt. Im Innern aller Gebäude der Alterszentren GAG ist das Rauchen verboten.

21 Reanimation

Eine Reanimation bei einem Herz-Kreislaufstillstand ist grundsätzlich sorgfältig zu prüfen, denn auch bei einer „erfolgreichen“ Reanimation treten häufig schwerwiegende Folgeschäden auf. Nicht nur die Selbstbestimmung jedes Bewohnenden ist wichtig, sondern auch das Gebot des Nichtschadens.

Die Mitarbeitenden der Alterszentren GAG leisten in einer Notfallsituation erste Hilfe, führen aber keine Reanimationsversuche bei Bewohnenden (Langzeit und Kurzzeit) durch.

Nur wenn ein Bewohnender in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag explizit schriftlich den Wunsch nach einer Reanimation festhält, wird bei einem Herz-Kreislaufstillstand ein Reanimationsversuch gestartet.

22 Reinigung

Die tägliche Zimmerreinigung beinhaltet Staubwischen und Nasswischen der Böden und Reinigung der Nasszelle (am Wochenende wird eine Sichtkontrolle durchgeführt und bei Bedarf gereinigt).

23 Restaurants

Die öffentlichen Restaurants an allen drei Standorten machen durch ihr freundliches Ambiente und die flexible Infrastruktur jeden Anlass in den Alterszentren GAG zum gelungenen Erlebnis. Jedes der drei Restaurants bietet ein reichhaltiges Angebot an Getränken, Patisserie, Snacks, Salaten sowie diversen warmen Gerichten zur Mittagszeit.

Das Mitbringen von selbstgemachten Speisen und Desserts, also das Picknicken, ist in unseren Restaurants und deren Aussenbereichen nicht gestattet.

24 Schlüssel

Die Bewohnenden erhalten auf Wunsch einen Badge für die Schliessung / Öffnung des Haupteinganges, des Zimmers sowie des Safe ausgenommen Lindenpark). Bei Verlust haften die Bewohnenden.

25 Sicherheit/Feuer

Sämtliche Räume und Zimmer sind mit einer automatischen Brandmeldeanlage ausgerüstet. Die GAG ist um eine grösstmögliche Sicherheit besorgt. Im Notfall sind die Anweisungen der Mitarbeitenden zu befolgen.

Wird der Feueralarm (aufgrund Fehlalarm → z.B. durch Verwendung zu viel Haarspray, Rauchen im Zimmer) ausgelöst und geht – aufgrund der Tageszeit (Abend, Nacht und früh morgens) direkt an die Feuerwehr raus – werden die Kosten der Feuerwehr an den verschuldeten Bewohnenden weiterverrechnet.

Für Notfälle im Zimmer sind Alarmknöpfe in Bettnähe und in den Nassräumen installiert. Das Anzünden von Kerzen ist in allen Räumlichkeiten der Alterszentren GAG verboten.

26 Sterbehilfe

Wir ermöglichen in unseren Alterszentren ein Sterben in Würde mit palliativer Pflege.

Wir sind uns jedoch auch bewusst, dass es Situationen gibt, in denen sich ein Mensch, trotz palliativer Massnahmen und viel menschlicher Zuwendung für den Freitod (Suizid) entscheidet. Dieser Entscheid wird von den Alterszentren der GAG nicht unterstützt, jedoch akzeptiert und angenommen.

Somit ist Beihilfe zum Suizid (begleiteter Suizid durch eine Sterbehilfeorganisation) in den Alterszentren GAG gestattet.

Den Mitarbeitenden der Alterszentren GAG ist es untersagt Suizid-Beihilfe zu leisten.

27 Tarife/Taxordnung

Die detaillierten Tarife der Alterszentren GAG können aus der geltenden Taxordnung entnommen werden.

28 Telefon

Jedes Zimmer hat einen Telefonanschluss. Telefonnummer und -leitung werden durch die Verwaltung der GAG eingerichtet, freigegeben und verrechnet. Die bisherige, private Telefonnummer kann nicht mitgenommen werden. Die Abonnementkosten, internationale Telefonate und gebührenpflichtige Servicenummern werden monatlich in Rechnung gestellt.

29 Todesfall/Begräbnis

Wenn Bewohnende in den Alterszentren GAG sterben, ist die Leitung der Einrichtung zuständig für die Todesfallmeldung. Sie kann, unter Wahrung der Verantwortung, Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen.

Die Zivilstandesbeamten oder die Gemeinde wird, wenn nötig, mit der Geschäftsleitung GAG Kontakt aufnehmen und ein Inventar erstellen. Sobald das Inventar aufgenommen worden ist, oder die Geschäftsleitung die amtliche Genehmigung bekommen hat, ist das Inventar

freigegeben. Organisation und Durchführung des Begräbnisses fällt in den Verantwortungsbereich der Angehörigen. Bei deren Fehlen ist das Zivilstandsamt der jeweiligen Wohngemeinde zuständig.

30 Transporte

Für Transporte sind die Bewohnenden oder deren Angehörigen zuständig. Die Pflegenden organisieren auf Wunsch die Transportmöglichkeit (z.B. Inva-Taxi, Rotkreuz Fahrdienst) sowie die Begleitung. Die Kosten fallen zuhanden der Bewohnenden.

31 Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung/Vertretungsvollmacht

Das Gesetz erteilt Ehegatten und eingetragenen Partnern das Recht, sich gegenseitig zu vertreten, auch wenn das Gegenüber seine Urteilsfähigkeit verloren hat. Deshalb ist die Klärung der Vertretungsverhältnisse für Alleinstehende besonders wichtig, denn für sie besteht keine gesetzliche Vertretung. Möchten Alleinstehende für den Fall einer Urteilsunfähigkeit vorsorgen, so müssen sie eine Vertrauensperson bevollmächtigen. Dies gilt auch für Ehepaare, wenn der vertretungsberechtigte Gatte die Vertretung aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen kann.

Dazu gibt es den Vorsorgeauftrag. Im Vorsorgeauftrag wird festgehalten, wer die handlungsunfähige Person in Zukunft vertreten soll. Der Vorsorgeauftrag muss handschriftlich mit Datum und Unterschrift erstellt werden, wenn dies nicht mehr möglich ist, kann man ihn digital erfassen und durch einen Notar beglaubigen lassen. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, die Erstellung des Vorsorgeauftrages und dessen Hinterlegungsort einem Zivilstandsamt seiner Wahl zu melden.

Der Vorsorgeauftrag tritt in Kraft, sobald die auftraggebende Person nicht mehr in der Lage ist ihre persönlichen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten selbst zu Regeln. Zudem muss eine Validierung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erfolgt sein. Nimmt die beauftragte Person den Auftrag an, so vertritt sie die urteilsunfähige Person im Rahmen des Vorsorgeauftrages. Der Auftrag erlischt, wenn die Person ihre Urteilsfähigkeit wieder erhält oder wenn sie verstirbt. Eine Kopie des von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde validierten Vorsorgeauftrags ist beim Eintritt in die GAG einzureichen. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder dessen Kopie allein genügt nicht zur Legitimation.

Das Dokument «End of Life» (Patientenverfügung) wird beim Eintritt in die GAG an die Bewohnenden abgegeben. Dieses muss ausgefüllt an die GAG retourniert werden. Besteht bereits eine Patientenverfügung, muss der GAG eine Kopie davon zugestellt werden. Besteht bei urteilsunfähigen Bewohnenden keine Patientenverfügung, so sind Ehepartner, Lebenspartner und Familienmitglieder bis zum zweiten Grad - sofern sie der betroffenen Person regelmässig persönlichen Beistand geleistet haben, dazu ermächtigt, medizinische Auskünfte zu erteilen. Die Vertrauensverhältnisse müssen der GAG bekanntgegeben werden. Sind keine Vertretungspersonen, Beistand und keine Angehörigen bekannt oder zur Vertretung bereit, werden urteilsunfähige Personen gemäss Gesetz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemeldet. Die Behörde wird die Errichtung einer Beistandschaft prüfen.

Die Vertretungsvollmacht ist nötig bei Regelung von finanziellen und administrativen Belangen, wenn diese nicht vom Bewohnenden selber erledigt werden. Wir bitten bei bestehenden

Vertretungsvollmächte diese abzugeben. Standardvertretungsvollmachten können sie bei der Kundenadministration der Alterszentren GAG verlangen.

32 Wäsche und Kleider

Bett- und Frottierwäsche stellen die Alterszentren GAG den Bewohnenden zur Verfügung und sind in der Hoteltaxe inbegriffen.

Die Kleidungsstücke der Bewohnenden werden in unserer hausinternen Wäscherei gewaschen und aufbereitet. Alle Kleidungsstücke, die in der Wäscherei gewaschen werden sollen, müssen maschinenwaschbar sein.

Wäscheversorgung, welche durch Angehörige übernommen wird, hat keine Taxreduktion zur Folge. Um Verwechslungen zu vermeiden, müssen alle persönlichen Wäschestücke unserer Langzeitbewohnenden gekennzeichnet werden, unabhängig ob die Kleider privat oder in der GAG gewaschen werden.

Die Verrechnung der Kennzeichnung erfolgt nach Aufwand, gemäss Taxordnung, Sonderverrechnungen. Die Mitarbeitenden der Wäscherei erledigen gerne jede Art von Flick- und Änderungsarbeiten (Reissverschluss ersetzen, Saum nähen etc.). Die Verrechnung erfolgt monatlich, gemäss Taxordnung, Sonderverrechnungen.

Für verlorengegangene Kleidungsstücke übernehmen die Alterszentren GAG keine Haftung.

33 Wertsachen

Auf das Mitbringen von Wertsachen und zu viel Bargeld sollte, wenn immer möglich, verzichtet werden. Für den Verlust von Bargeld und Wertsachen kann die GAG keine Haftung übernehmen. Jede/r Bewohnende der Alterszentren Sunnepark/Roggenpark hat im Zimmer ein abschliessbares Fach, in welchem Wertsachen aufbewahrt werden können.

Es besteht die Möglichkeit der Taschengeld-/Bargeldverwaltung (Depot-Konto oder Belastung auf Monatsrechnung) durch die GAG. Bargeldbezüge sind von Montag bis Freitag am Empfang möglich.

Für Auskünfte und Fragen in Bezug auf die Taschengeld-/Bargeldverwaltung stehen die Mitarbeitenden des Empfangs gerne zur Verfügung.

34 Zimmerzuteilung

Die Zimmerzuteilung erfolgt durch das Belegungsmanagement der GAG. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Zimmers, Wünsche werden nach Möglichkeit gerne berücksichtigt.

Um die Qualität der Pflege und Betreuung jederzeit gezielt gewährleisten zu können, behält sich der/die Bereichsleiter/in Pflege & Betreuung, nach Orientierung der Betroffenen vor, einen internen Umzug vorzunehmen. Dies erfolgt aufgrund festgelegter Kriterien. Bei Uneinigkeit liegt die definitive Entscheidung bei der Geschäftsleitung.

Der Aufenthalt in einem Zwei- oder Mehrbettzimmer hat eine Taxreduktion zur Folge, gemäss Taxordnung

35 Zimmerübergabe

Mit einem Zimmerübergabeprotokoll bestätigen beide Parteien, dass das Zimmer sauber übergeben wurde. Allfällige Mängel werden im Protokoll festgehalten.

Bei der Abgabe des Zimmers wird eine Raum-/Materialkontrolle durchgeführt (jeweils Montag bis Freitag mit der verantwortlichen Person der GAG). Sollte der/die Bewohnende bzw. deren Vertretung bei der Abgabe auf eine Raum-/Materialkontrolle verzichten, gilt die GAG als alleinige Kontrollperson. Sie ist in diesem Fall berechtigt, Mängel festzuhalten und den Zustand des Raumes und seines Inventars nach ihrem Ermessen verbindlich zu beurteilen und die Wiederherstellungskosten in Rechnung zu stellen.

36 Schlussbestimmungen

36.1 Konflikte

Bei Problemen in allen Bereichen unserer Dienstleistungen sind zuständig:

in erster Instanz der/die Abteilungsleiter/in;

in zweiter Instanz der/die Bereichsleiter/in;

in dritter Instanz die Vorsitzende der Geschäftsleitung

Gegen den Entscheid der Geschäftsleitung kann bei der Präsidentin des Verwaltungsrates zuhanden des Verwaltungsrates innert zehn Tagen schriftlich und begründet rekuriert werden. Der Verwaltungsrat entscheidet endgültig.

Direktbetroffene und ihre Angehörige, die eine Frage oder ein Problem mit einer stationären Pflegeeinrichtung haben, können sich auch in erster Instanz an die Ombudsstelle wenden.

Ist der Sachverhalt oder die Rechtslage nicht eindeutig oder fühlt sich die ratsuchende Person missverstanden oder ungerecht behandelt, klärt die Ombudsstelle ab und überprüft die Sach- und Rechtslage. Sie vermittelt bei Konflikten zwischen den Privatpersonen und den stationären Pflegeeinrichtungen.

Dabei hilft die Ombudsstelle bei der Suche nach fairen und gütlichen Lösungen oder hilft bei der Verbesserung der Kommunikation zwischen den Beteiligten.

36.2 Anpassung des Reglements

Die GAG ist berechtigt, das Reglement den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Die Änderung des Reglements begründet keinen neuen Vertrag. Eine Änderung kann aber nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, jeweils auf Beginn eines Kalendermonats, in Kraft treten.

36.3 Inkraftsetzung

Diese Regelungen treten am 01. Januar 2025 in Kraft und setzen alle früheren Regelungen ausser Kraft.

36.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Allfällige Differenzen der Vertragsvereinbarung zwischen dem Heim und der Bewohnenden, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden während und nach Ablauf der Vertragsdauer endgültig durch ein Schiedsgericht beurteilt.

Die Vertragsbeziehung untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Balsthal (SO).

Egerkingen, 27. November 2024

GAG, Genossenschaft für Altersbetreuung und Pflege Gäu



Johanna Bartholdi
Verwaltungsratspräsidentin



Gina Kunst
Vorsitzende der Geschäftsleitung /
Delegierte des Verwaltungsrates

Angehörige

Die Türen der Alterszentren GAG sind jederzeit offen und der Austausch mit Angehörigen und Bezugspersonen wird gepflegt. Ihre Assistenz bei der Pflege & Betreuung ist willkommen. Möglichkeiten können mit dem Pflegepersonal besprochen werden.

Die Angehörigen werden als unverzichtbarer Teil in der Betreuung betrachtet. Regelmässige Gespräche dienen dazu, gegenseitige Erwartungen zu klären und Informationen auszutauschen. Sollten Angehörige oder Bezugspersonen das Bedürfnis des Austausches verspüren, so dürfen sie sich immer an die zuständige Abteilungsleitung wenden.

Angehörige oder Bezugspersonen haben die Möglichkeit, in der Sterbephase nachts an der Seite der Bewohnenden zu bleiben, sofern dies auch gewünscht wird. Je nach Situation kann ein Lehnstuhl oder auch ein Bett zur Verfügung gestellt werden.

Coiffeur

Ein Besuch beim Coiffeur bedeute neben der persönlichen Verschönerung eine zusätzliche Bereicherung des Alltags.

Feste feiern

Die Alterszentren der GAG verfügen über ein bewährtes Gastronomie- und Raumangebot für Familienfeste oder Geburtstagsfeiern, etc. Gerne beraten wir Sie, nehmen Sie rechtzeitig mit uns Kontakt auf oder besuchen Sie unsere Website.

Hilfslosenentschädigung

Wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen wie Ankleiden, Aufstehen, Hinsetzen, Essen, Körperpflege etc. Hilfe benötigt und dauernd auf Pflege oder persönliche Überwachung durch Drittpersonen angewiesen ist, ist im Sinne der AHV «hilflos» und hat Anspruch auf eine Entschädigung.

Es gibt dabei drei Stufen, schwachen Grad, mittleren Grad und schweren Grad. Personen im Heimlebens erhalten Hilfslosenentschädigung erst ab dem mittleren Grad.

Für Personen, welche im Alters- und Pflegeheim leben und Ergänzungsleistungen beziehen, ist eine Anmeldung bei der Hilfslosenentschädigung ab der Pflegestufe 5 zwingend – ansonsten geht man ggf. einen Vermögensverzicht ein.

Bei Fragen zur Hilfslosenentschädigung berät Sie gerne unser Personal oder die Pro Senectute.

Kultur und Wissen

Die GAG sorgt aktiv für vielfältige Kontakte. Sie versteht sich auch als Begegnungszentrum für Bildungsveranstaltungen, kulturelle und gesellschaftliche Anlässe.

Ein vielfältiges Jahresprogramm mit Ausstellungen, Konzerten und Festen im Zyklus der Jahreszeiten wird verschickt, aufgelegt und ist auf unserer Webseite veröffentlicht.

Parkplätze

Es stehen in der Regel keine dauerhaften Parkplätze zur Verfügung. Im Alterszentrum Sunnepark kann bei Bedarf ein Parkplatz dauerhaft gemietet werden, sofern es die Platzverhältnisse zulassen.

Seelsorge

Für die seelsorgerische Betreuung der Bewohnenden sind die Alterszentren der GAG gegenüber allen Konfessionen offen.

Die katholischen und reformierten Seelsorger ermöglichen Gespräche und Glaubensrituale, wie Gottesdienste und Krankensalbung, sofern dies gewünscht wird.

Regelmässig finden katholische und reformierte Gottesdienste statt.